

Vorliegende Studie bildet den 6. Band der von Ulrich Lampert begründeten und von Eugen Isele fortgesetzten Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt zu untersuchen, welchen organisatorischen Gebilden des Ordenswesens juristische Persönlichkeit zukommt, welches ihre innere Struktur ist, woraus sich ihre Rechtspersönlichkeit ergibt und wie sie sich äußert.

Nach einer allgemeinen Einleitung über die juristischen Personen im kirchlichen und staatlichen Recht wird im 1. Teil die Frage rechtshistorisch untersucht und u. a. der Nachweis geführt, daß selbst im germanischen Eigenklosterwesen von einer Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der Klöster keine Rede war, indem die in den Klöstern wohnenden Genossenschaften ihre Rechtssubjektivität trotz mehrfacher Beschränkungen bewahrten. Der 2. Teil ist der Untersuchung über die Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände nach dem geltenden kanonischen Recht gewidmet. Die Rechtspersönlichkeit kommt den klösterlichen Verbänden nicht durch das Errichtungsdekret, sondern von Gesetzes wegen zu. Der Verfasser, der bezüglich der kirchlichen juristischen Personen die Fiktionstheorie und das Konzessionsystem vertritt, lehnt deren Einteilung in öffentliche und private ab. Entgegen der Auffassung, die in den klösterlichen Verbänden Stiftungen erblickt, möchte der Verfasser sie als Körperschaften mit anstaltlicher Spitze bezeichnen. Insbesondere wendet sich der Verfasser gegen die Annahme des verewigten Wiener Kirchenrechtslehrers an der juridischen Fakultät, Köstler, der nur vermögensfähigen klösterlichen Gemeinschaften Rechtspersönlichkeit zuerkennen wollte. Die Vermögensunfähigkeit des franziskanischen Ordens und seiner Klöster bilde keinen Grund, ihnen die Rechtspersönlichkeit abzusprechen. Der 3. Teil der Schrift behandelt die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach schweizerischem Recht. Hier zeigt der Verfasser vor allem, wie die Art. 51 und 52 BV (Jesuiten- und Klosterverbot) den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes, auf denen die Bundesverfassung selber aufgebaut ist, widersprechen und wenn sie auch formelles Recht enthalten, doch materielles Unrecht sind und auch von rechtsgedenkenden Andersgläubigen als solches empfunden werden. Der Verfasser untersucht dann die Frage, welche klösterlichen Verbände vom Verbot der BV getroffen werden und welches die Folgen des Verbotes auf deren Rechtspersönlichkeit sind. Schließlich werden die kantonalen Bestimmungen bezüglich der in der Schweiz bestehenden Klöster und insbesondere die Wirkung der sogenannten Klostergarantien in bezug auf die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit der Klöster erörtert.

Die interessante Schrift zeichnet sich aus durch klare Disposition und streng logische Beweisführung und verrät die Vertrautheit ihres Verfassers mit dem kanonischen und staatlichen Recht. Wenn auch in den zahlreichen behandelten Kontroversfragen eine gegenteilige Ansicht nicht immer ganz ausgeschlossen erscheint, so kann die Studie doch als ein wertvoller Beitrag sowohl für die geschichtliche wie systematische Darstellung des Ordensrechtes bezeichnet und wärmstens empfohlen werden.

Graz

Univ.-Prof. DDDr. Josef Trummer

Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. Von Pater Heribert Jones O. F. M. Cap., Dr. iur. can. III. Band: Prozeß- und Strafrecht. Kan. 1552 — Kan. 2414. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (752.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 27.40, Leinen geb. DM 31.40.

Mit dem dritten Bande liegt nun Jones großes Kommentarwerk zum Kodex in zweiter Auflage wieder vollständig vor. Über Eigenart und Bedeutung des Werkes wurde in dieser Zeitschrift wiederholt gesprochen. Jones gibt bekanntlich die einzelnen Kanones der Reihe nach sinngemäß wieder und schließt daran wertvolle Erklärungen, die dem Leser die Lehre und

Ansicht anerkannter Kanonisten vermitteln. Der dritte Band behandelt das Prozeß- un Strafrecht sowie die Dokumente. Den Abschluß bildet ein ausführliches Sachregister für das Gesamtwerk. Für den Umfang der Ergänzungen und Verbesserungen zeugt die Vermehrung der Seitenzahl um 139 gegenüber der ersten Auflage. Jone gibt nicht nur dem kirchlichen Verwaltungsbeamten und Funktionär des kirchlichen Gerichtes, sondern auch dem praktischen Seelsorger einen verlässlichen Führer an die Hand.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer

Praktische Pastoralpsychologie. Beiträge zu einer Seelenkunde für Seelsorger und Erzieher. Von DDr. Willibald Demal O.S.B. Zweite, erweiterte Auflage. (XII u. 407.) Wien 1953, Verlag Herder. Halbleinen geb. S 76.—.

Die Pastoralpsychologie ist eine Hilfswissenschaft der Pastoraltheologie und dient wie diese unmittelbar der Seelsorge. Bis vor wenigen Jahren fehlte ein zusammenfassendes Hilfsbuch. Daher wurde das vorliegende Werk bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1949 allseits mit Freude begrüßt, obwohl sich der Verfasser bewußt war, daß seine Arbeit nur Teilgebiete umfaßte, und er in seiner Bescheidenheit nur eine kleine Anregung zu einer von berufener Seite darzustellenden Pastoralpsychologie geben wollte (vgl. Vorwort zur ersten Auflage). Das Buch hat eine gute Aufnahme gefunden, wenn sich auch manche berechtigte Stimme der Kritik erhoben hat. Die Praxis hat die vielseitige Brauchbarkeit erwiesen.

Das Werk liegt nun in einer zweiten, erweiterten Auflage vor. Auch das fremdsprachige Ausland hat sich schon dafür interessiert. Manche Kapitel wurden umgearbeitet und erweitert. Ein kurzer Grundriß der Charakterologie kam neu hinzu. Der Umfang der benützten Literatur wurde wesentlich erweitert. Das Buch ist mit Liebe zu den Seelen geschrieben und will helfen. Es will anleiten zum Verstehen des heute oft so komplizierten menschlichen Seelenlebens; es beschreibt krankhafte Zustände und zeigt Mittel und Wege zu ihrer Heilung.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer

Sakristan der heiligen Kirche. Lese- und Rubrikenbüchlein für Mesner, Küster, Kantoren und für Oberministranten. Herausgegeben im Anschluß an die Schott-Meßbücher von P. Wilfrid Oppold O.S.B. (VIII u. 216.) Freiburg 1953, Verlag Herder. Leinwand geb. DM 6.50.

In unserer Zeit bedarf auch der wichtige Stand der Mesner oder Sakristane einer besonderen Schulung. Zu diesem Zwecke hatte schon vor einigen Jahren das Wiener Erzbischöfliche Seelsorgeamt unter dem Titel „Der Mesner, seine Stellung und sein Amt“ einen Leitfaden für den kirchlichen Dienst herausgegeben. Nun legt der Verlag Herder in Freiburg ein vollständiges Handbuch für den Mesner und Sakristan vor. In der Einführung wird zunächst seine Stellung im Recht und in der Liturgie behandelt. Im ersten Hauptteil ist die Rede von der Kirche und ihrer Ausstattung, von den kirchlichen Gefäßen, Geräten, Paramenten und Büchern. Der zweite und dritte Hauptteil handeln von den kirchlichen Festen, Feiern und Festzeiten. Den Schluß bildet ein Wort- und Sachregister nebst ergänzenden Angaben über Betonung und Bedeutung oft gebrauchter kirchlicher Fachausdrücke. Der Rahmen des Buches ist so weit gespannt, daß es im ganzen deutschen Sprachgebiet verwendet werden kann. Die jeweiligen Diözesanbestimmungen können als Ergänzung hinzukommen. Möge das Buch dazu beitragen, die Freude an dem heiligen Dienste zu stärken und seine Bedeutung für die Kirche neu bewußt zu machen!

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer

Der Sinn des Meßopfers. Aus seinem Wortlaut erschlossen von A. Krempel. Zweite, durchgesehene Auflage. (96.) Luzern, Verlag Räber & Cie. Pappband DM 5.80 / Fr. 6.05.